



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Rechts- und Verfahrens- ordnung

Inhaltsübersicht

Vorschrift

TEIL 1: Allgemeine Rechtsordnung

- § 1 Allgemeine Pflichten
- § 2 Gerichte und Spruchkörper
- § 3 Umfang der Rechtsprechung
- § 4 Zuständigkeit der Gerichte
- § 5 Strafbefugnis von Verwaltungsorganen
- § 6 Fähigkeit zum Richteramt
- § 7 Ausschlüsse und Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 8 Bestimmung des zuständigen Gerichts
- § 9 Gebühren
- § 10 Verfahrenskosten
- § 11 Tätigwerden der Gerichte
- § 12 Vereinsstrafen
- § 13 Rechtsbehelfe
- § 14 Anrufung
- § 15 Protest
- § 16 Einspruch
- § 17 Berufung
- § 18 Beschwerde
- § 19 Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz
- § 20 Wiederaufnahme

TEIL 2: Verfahrensvorschriften

- § 21 Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung
- § 22 Verfahrensarten
- § 23 Gerichtssprache und sprachliche Gleichstellung
- § 24 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 25 Anordnung des persönlichen Erscheinens
- § 26 Ausschluss verspäteten Vorbringens
- § 27 Protokoll
- § 28 Verfahren bei Feldverweis auf Dauer
- § 29 Urteile und Beschlüsse
- § 30 Ordnungsstrafen
- § 31 Rücknahme und Erledigung von Rechtsbehelfen
- § 32 Strafenreduzierung
- § 33 Rechtskraft, Vollziehbarkeit und Abänderung von Entscheidungen

1

TEIL 3: Strafvorschriften

- § 34 Strafvoraussetzung und Vertrauensschutz
- § 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes
- § 36 Spielverbote, Platzsperre, Sperrliste

- § 37** Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften
- § 38** Wertung von Spielen in besonderen Fällen
- § 39** Strafbestimmungen gegen Spieler
- § 40** Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände
- § 41** Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter
- § 42** Verwaltungsstrafen

TEIL 4: Schlussbestimmungen

- § 43** Verjährung
- § 44** Inkrafttreten und Übergangsregelung

TEIL 1: Allgemeine Rechtsordnung

§ 1 Allgemeine Pflichten

Alle Vereine (unmittelbare Mitglieder), die am Spielbetrieb teilnehmen und deren Mitglieder (mittelbare Mitglieder) sowie alle Organe und Ausschüsse und deren Mitglieder des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. [Verband] unterstehen in allen rechtlichen Angelegenheiten des Fußballsportes den Gerichten des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Diese haben die Pflicht, für Fairness, Ordnung und Recht im Fußballsport des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu sorgen.

§ 2 Gerichte und Spruchkörper

1. Gerichte sind

- die Kreissportgerichte
- die Kreisjugendsportgerichte, soweit sie vom jeweiligen KfV eingerichtet worden sind
- das Sportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
- das Jugendsportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt
- das Verbandsgericht.

2. Die Gerichte können einzelne Spruchkörper (die Kammern) bilden. Der Kammer steht ein Vorsitzender vor; neben ihm müssen die Kammern mit mindestens zwei Beisitzern besetzt sein. Die Gerichte haben die Besetzung der Kammern und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern und der Einzelrichter durch ihre Vorsitzenden zu bestimmen. Mit Ausnahme des Verbandsgerichtes entscheiden die Gerichte in der Regel als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist. In diesen Fällen hat der Einzelrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verweisung der Rechtssache an die Kammer mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Die Kammer ist an die Übertragung des Rechtstreites gebunden.

3. In Verfahren gegen Fußballlehrer und Trainer mit A-Lizenz bzw. Schiedsrichter wirkt ein Mitglied des Lehrausschusses bzw. des Schiedsrichterausschusses als Beisitzer mit, welches von den Ausschüssen zu benennen ist.

4. Die Mitglieder der Gerichte sind unabhängig. Sie sind an Gesetz und Recht gebunden und ihrem Gewissen unterworfen. Die Mitglieder der Gerichte haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

1. Die Sportgerichtsbarkeit dient der Durchsetzung von Recht und Ordnung gegenüber den Verbandsorganen, Vereinen und deren Mitgliedern. Das betrifft insbesondere

a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie erlassenen Bestimmungen des Verbandes und seiner Gliederungen sowie verbindliche Bestimmungen des DFB und des NOFV,

b) Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen und Bestimmungen des Verbandes sowie seiner Gliederungen,

c) Streitigkeiten zwischen

- Verband, seinen Gliederungen und Vereinen bzw. deren Mitgliedern,
- Vereinen und deren Mitgliedern,
- Vereinen untereinander,
- mittelbaren Mitgliedern untereinander
- mittelbaren Mitgliedern unterschiedlicher Vereine.

2. Die Gerichte entscheiden durch Urteile und Beschlüsse.

§ 4 Zuständigkeit der Gerichte

1. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich wie folgt:

Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden, in Angelegenheiten des Spielbetriebes richtet sich die Zuständigkeit nach der Spielklassenzugehörigkeit der betroffenen Mannschaft. Werden in einem Gerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig

- aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene, soweit Kreisjugendsportgerichte bestehen, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen im Jugendbereich,
- bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

b) Das Sportgericht des FSA ist zuständig

- aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene,
- bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
- cc) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte,
- dd) für alle Verfahren der Spielberechtigung gemäß §§ 4 ff. Spielordnung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind,
- ee) für alle Entscheidungen gemäß § 35 Ziffer 9,
- ff) für alle Entscheidungen gemäß § 10 Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- gg) für alle Entscheidungen in Verfahren gemäß § 40,
- hh) sowie in allen Fällen, welche nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind.

c) Das Jugendsportgericht des FSA ist zuständig

- aa) in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich,
- bb) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,

cc) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

d) Das Verbandsgericht des FSA ist zuständig

aa) für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler oder Lizenzspieler abgeschlossen wurden sowie Verfahren nach § 13 a Spielordnung,

bb) wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird,

cc) in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung,

dd) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes des FSA,

ee) als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

Sind Verbandsinteressen berührt, insbesondere in Fällen verbandsschädigenden Verhaltens, grobe Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Vorkommnisse, ist das Sportgericht des FSA ohne Berücksichtigung des nachstehenden Absatzes auf Antrag des Präsidiums oder seiner Ausschüsse in erster Instanz zuständig.

3. Erachtet sich ein angerufenes Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so verweist es das Verfahren unverzüglich durch Beschluss nach Anhörung des Antragsstellers an das zuständige Gericht, welches an die Verweisung gebunden ist, wenn sich dessen Zuständigkeit aus den Ziffern 1 und 2 ergibt. Ein bei einem unzuständigen Gericht erhobener Rechtsbehelf oder Antrag vermag Fristen nach diesem Gesetz nicht zu unterbrechen, es sei denn die angefochtene Entscheidung enthielt keine, eine fehlerhafte oder unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

1. Verwaltungsorgane können Geldstrafen bis zu 150 EUR aussprechen, wenn gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, insbesondere soweit dies in § 42 angeordnet wird.

2. Gegen Entscheidungen gemäß Ziffern 1 ist die Anrufung gemäß § 14 zulässig.

3. Die Regelungen der Ziffern 1 und 2 gelten auch für die Gliederungen des Verbandes.

4. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

§ 6 Fähigkeit zum Richteramt

Zum Mitglied eines Gerichtes kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem anderen Organ oder Ausschuss des FSA angehören sollte, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7 Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen

1. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

- a) in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 - b) wenn er sich selbst für befangen hält,
 - c) in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Zeuge selbst wahrgenommen hat.
2. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
3. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, schriftlich anzubringen und zu begründen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, wobei auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden kann. Ein Gesuch auf Ablehnung eines Richters kann bis zum Abschluss der Beweiserhebung gestellt werden.
4. Über das Gesuch entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des Betroffenen durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist. Entscheidet das Gericht durch Einzelrichter, so legt der Einzelrichter das Ablehnungsgesuch mit seiner schriftlichen Stellungnahme seinem Stellvertreter nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung vor, welcher gemäß Satz 1 entscheidet. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet.
5. Wird dem Gesuch stattgegeben, ist die Gerichtsverhandlung fortzuführen, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gewährleistet ist, ansonsten wird die Verhandlung vertagt und das Verfahren vom dann berufenen Richter fortgeführt.

§ 8 Bestimmung des zuständigen Gerichts

1. Das zuständige Gericht in den Fällen des § 4 wird durch das nächst höhere Gericht bestimmt,
- a) wenn das an sich zuständige Gericht an der Ausübung rechtlich oder tatsächlich gehindert ist;
 - b) wenn wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht zuständig ist;
 - c) wenn sich verschiedene Gerichte für zuständig erklärt haben.
2. Ist das zuständige Gericht aufgrund der Bestimmungen des § 7 nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren durch Übergabe der Verfahrensakte bei dem nächst höherem Gericht anhängig zu machen, welches über die Zuständigkeit entscheidet und das Verfahren dem berufenen Gericht der gleichen Instanz des Ausgangsgerichts zuweist.
3. Jeder am Verfahren Beteiligte kann das nächsthöhere Gericht anrufen, welches schriftlich nach Anhörung der sonstigen am Verfahren Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. In den Fällen der Ziffer 1 kann ein angerufenes Gericht durch Vorlage des Verfahrens die Entscheidung des nächst höheren Gerichts erwirken.

§ 9 Gebühren

1. Für Verfahren des Protestes, des Einspruches, der Berufung, der Wiederaufnahme, des Antrages nach § 11 Ziffer 1c sowie des Antrages nach § 12

Finanz- und Wirtschaftsordnung, Verfahren wegen Entschädigungen gemäß § 6 Spielordnung, Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung werden Gebühren erhoben für Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter auf:

- Kreisebene in Höhe von 50 €
- Landesklassenebene in Höhe von 100 €
- Landesligaebene in Höhe von 175 €
- Verbandsligaebene in Höhe von 200 €.

Für Mannschaften im Frauen- und Juniorenbereich sowie mittelbare Mitglieder, die das Verfahren im eigenen Namen führen, ist die Gebühr in halber Höhe der Klassenzugehörigkeit der betroffenen Mannschaft des Mitgliedes zu entrichten.

2. Die Gebühren sind entsprechend dem Antrag fristgerecht einzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung. Verspätet oder nicht eingezahlte Gebühren führen zur kostenpflichtigen Verwerfung des Rechtsbehelfs durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans.

§ 10 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat derjenige zu tragen, der in dem sportgerichtlichen Verfahren unterliegt. Für die Verfahrenskosten, die einem Spieler, Schiedsrichter, Betreuer, Trainer oder sonstigen Einzelperson zur Last fallen, haften deren Vereine mit diesen als Gesamtschuldner. Mehrere unterliegende oder schuldige Beteiligte haften anteilig entsprechend ihres Haftungsbeitrages. Abweichend hiervon trägt der Antragsteller in Verfahren gemäß § 32 die Kosten des Verfahrens auch wenn das Gericht seinem Antrag entspricht.

2. Das Gericht kann von der Erhebung oder Auferlegung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen bzw. eingezahlte Gebühren zurückzuerstatten, wenn ein Beteiligter ganz oder teilweise im Verfahren obsiegt oder dies der Billigkeit entspricht.

3. Jedes Gericht hat mit seiner instanzabschließenden Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über die gesamten Verfahrenskosten. Wird der Rechtsstreit gemäß § 17 Ziffer 7 oder § 18 Ziffer 4 an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, so entscheidet dieses unter Berücksichtigung der Entscheidung des Berufungs- bzw. Beschwerdegerichts über die gesamten Verfahrenskosten.

4. Die Verfahrenskosten bestimmen sich nach § 16 Finanz- und Wirtschaftsordnung. Verdienstaufschlag oder Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 11 Tätigwerden der Gerichte

1. Gerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:

- a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Mitglied,
- b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans,

c) auf Antrag eines Mitgliedes, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird und kein Rechtsbehelf dieser Ordnung Anwendung findet.

2. Die Einleitung eines Verfahrens durch ein Gericht ist unzulässig.

3. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Betroffener ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des neuen Betroffenen betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bedarf es einer erneuten Einleitung des Verfahrens. Insoweit ist das Verfahren gegen den bisherigen Betroffenen einzustellen und gegen den neuen Betroffenen unter Wahrung seiner Rechte fortzusetzen.

§ 12 Vereinsstrafen

Soweit die Satzung oder Ordnungen eines Mitgliedes (Verein) es zulassen, kann dieses gegen die eigenen Mitglieder Strafen verhängen. Der Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht steht dies nicht entgegen. Vereinsstrafen sind für die Betroffenen mit der Anrufung anfechtbar.

§ 13 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) die Anrufung,
- b) der Einspruch,
- c) der Protest,
- d) die Berufung,
- e) die Beschwerde,
- f) die Wiederaufnahme
- g) Anträge gemäß § 11 Nr. 1 lit. b und c und § 32.

2. Zur Ausübung eines Rechtsbehelfes ist jedes Mitglied, welches von seinem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten wird, berechtigt. Dessen Mitglieder sind zur Ausübung berechtigt, wenn dies nach dieser Ordnung zulässig ist. Wird ein Mitglied nicht von seinem Vorstand vertreten, so ist die Ausübung durch den Vertreter ausschließlich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Diese ist zugleich mit der Rechtsbehelfseinlegung vorzulegen.

3. Die Rechtsbehelfsschrift muss ihren Aussteller und den Unterzeichner erkennen lassen, wobei der Unterzeichner zur Vertretung berufen sein muss, und die Entscheidung oder das Vorkommnis bezeichnen, welche/s Gegenstand des Verfahrens ist. Die Rechtsbehelfsschrift soll einen konkreten Antrag und die Gründe enthalten, woraus sich das Begehren ergibt.

4. Die vollständige Rechtsbehelfsschrift kann zur Einhaltung der Frist vorab mittels Telefax oder elektronischen Medien an das Gericht übersandt werden. Das Original der Rechtsbehelfsschrift muss binnen weiterer sieben Tagen beim Gericht eingegangen sein.

5. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Zustellung von Entscheidungen und Anträgen über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung sonst keine besondere Form der Übersendung vorsieht.

6. Erfüllt ein Rechtsbehelf oder Antrag nicht die Anforderungen dieser Ordnung, ist er durch Beschluss des Vorsitzenden des Gerichts oder durch den Einzelrichter zu verwerfen.

7. Das Gericht hat das Begehren des Rechtsbehelfsführers nach der erkennbaren Zielsetzung zu erforschen. Ist das Begehren zweifelhaft, ist der Rechtsbehelfsführer vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 14 Anrufung

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem Gericht der gleichen Ebene zulässig. Das Gericht hat die Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung im angefochtenen Umfang zu überprüfen.

§ 15 Protest

1. Protest ist gegen den Ausgang eines Spieles durch die am Spiel beteiligten Mannschaften möglich. Er kann sich ausschließlich auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

2. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch den Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Spielberichtsbogen ist vom Staffelleiter dem zuständigen Gericht zu übersenden.

3. Die Protestbegründung muss innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Gericht vorliegen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Spiel.

4. Erfüllen Proteste nicht die Anforderungen der Ziffern 2 und 3 sind sie durch Beschluss des Gerichtes kostenpflichtig zurückzuweisen. Hiergegen findet die Beschwerde statt.

5. Erachtet das Gericht den Protest für begründet, so hat es die Spielwertung aufzuheben und Wiederholung des Spiels anzuordnen.

§ 16 Einspruch

1. Bei Verstößen gegen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen, die Spielwertungen oder besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Spielwertung betreffen, ist Einspruch zulässig. Das Gericht hat die Satzungs- und Ordnungswidrigkeit im angefochtenen Umfang zu überprüfen.

2. Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel bzw. dem Vorkommnis.

3. Nach dem letzten Spieltag im Spieljahr des jeweiligen Wettbewerbes (Meisterschafts- und Pokalspiele) beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches fünf Tage, wobei der Tag des Spieles nicht mitgerechnet wird.

§ 17 Berufung

1. Gegen erstinstanzliche Urteile findet das Rechtsmittel der Berufung statt. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und

Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

2. Die Berufung kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei hat das Berufungsgericht die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten oder neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung gemäß § 26 zulässig ist, vorgebracht werden.

3. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 100 € gegen Einzelpersonen oder bis zu 250 € gegen Vereinen, bei Verfahrenseinstellungen sowie in Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 a) dd) und ee) ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufung durch das erstinstanzliche Gericht zugelassen wird. Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufung zu, so ist das Berufungsgericht an diese Entscheidung gebunden. Eine Berufung kann durch das erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

4. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Berufungsgericht zu erheben und zu begründen.

5. Zur Erhebung der Berufung sind die Betroffenen sowie das Präsidium des FSA, die KfV im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitglieder oder deren Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen oder durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert sind.

6. Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde. Dies gilt nicht soweit andere Beteiligte ihrerseits Berufung erhoben haben.

7. Stellt das Berufungsgericht fest, dass das erstinstanzliche Gericht gegen das Verfahrensrecht verstoßen hat oder die entscheidungserheblichen Tatsachen unzureichend festgestellt wurden und die ausgesprochene Rechtsfolge nicht zu rechtfertigen vermögen, kann es das Urteil aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurück verweisen.

§ 18 Beschwerde

1. Die Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen des Gerichtes, wenn
a) dies in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist oder

b) es sich um eine die Instanz abschließenden Entscheidung handelt, die mit der Berufung nicht anfechtbar ist. Sie ist nicht zulässig gegen Berufungsurteile.

2. Die Beschwerde ist schriftlich beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde ist binnen von sieben Tage nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zu erheben und zu begründen.

3. Über die Beschwerde entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hilft es dieser ab und hebt die angefochtenen Entscheidung auf; ansonsten ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Die Vorlage findet – soweit die Beschwerde zulässig ist – nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung in einem Berufungsverfahren, einem Verfahren der Zuständigkeit gemäß § 4 Ziffer 2 b) dd) – gg) oder durch das Verbandsgericht ergangen ist.

4. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache an das Gericht zurück, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ansonsten wird die Beschwerde kostenpflichtig verworfen.

5. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Ziffer 3 und 4 ergehen durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 19 Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz

1. Der Vorsitzende des Gerichtes oder der berufene Einzelrichter ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

2. Gegen die Entscheidung nach Ziffer 1 kann binnen sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Vorsperre gemäß §§ 16, 17 Spielordnung bleibt unberührt.

4. Der Betroffene kann in den Fällen des §§ 16, 17 Spielordnung beim zuständigen Gericht beantragen, die Vorsperre bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz, die insoweit für die Entscheidung über die Vorsperre zuständig ist. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn es das Sportrecht erfordert, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Zeitraum der Vorsperre über den Zeitraum einer im Urteil festgesetzten Sperrstrafe hinausgeht.

§ 20 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu bewirken. Eine Wiederaufnahme ist zulässig, wenn die eingetretenen Nachteile für den Betroffenen erheblich waren.

2. Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.
3. Der Antrag kann ausschließlich innerhalb von vier Wochen nach Bekannt werden des Wiederaufnahmegrundes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft gestellt werden.

TEIL 2: Verfahrensvorschriften

§ 21 Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Wiedereinsetzung

1. Die Fristen für Anträge bzw. Rechtsbehelfe werden durch die eingetretenen Ereignisse, das Bekannt werden eines Sachverhalts bzw. die Zustellung einer Entscheidung in Gang gesetzt. Sie beginnen am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung.
2. Rechtsbehelfe und Anträge sind schriftlich innerhalb der jeweiligen Frist beim zuständigen Gericht zu erheben.
3. Für eine Zustellung ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe. Der frühere Zugang ist durch den Absender, der spätere Zugang durch den Empfänger nachzuweisen. Ist der Zugang nicht aufklärbar, gilt das Schriftstück als nicht zugegangen. Bei Zustellung per Telefax gilt das Sendeprotokoll als Nachweis. Die Zustellung über elektronische Medien ist zulässig, wenn dies über den elektronischen Verteiler des Verbandes erfolgt und der Aussteller zweifelsfrei erkennbar ist und diese Ordnung keine besondere Form der Zustellung vorsieht.
4. Jede Verwaltungs- und Gerichtsentscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist. Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und der zu zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.
5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt Ziffer 3.
6. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses beim Gericht vorliegen.

§ 22 Verfahrensarten

1. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist oder die Rechtssache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das schriftliche Verfahren kann vor dem Gericht als Kammer oder dem Einzelrichter durchgeführt werden.

2. In allen anderen Fällen entscheiden das Gericht als Kammer oder der Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3. Hat das Gericht eine mündliche Verhandlung angeordnet oder ist eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden, kann das Gericht die Fortsetzung im schriftlichen Verfahren anordnen, wenn die Beteiligten dem schriftlich oder zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung zustimmen.

§ 23 Gerichtssprache und sprachliche Gleichstellung

1. Das Verfahren vor dem Gericht wird in deutscher Sprache geführt. Beteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Beteiligte selbst zu tragen. Waren die Kosten durch einen Dritten veranlasst, kann das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Verfahrenskosten, diesem die Kosten auferlegen.

2. Die Festlegungen in dieser Ordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.

§ 24 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen durch die Gerichte gelten folgende Bestimmungen, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen:

1. Von der Einleitung eines Verfahrens ist das Mitglied oder der Betroffene vom Gericht umgehend unter Übersendung der Antragsschrift und -begründung, der Bekanntgabe der Art des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts zu benachrichtigen. Das Mitglied und/oder der Betroffene kann binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Erhalt der Antragsschrift und -begründung eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Sind an dem streitigen Verfahren Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie durch das Gericht beizuladen. Der Beschluss über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen, der Grund der Beiladung soll angegeben werden. Beigeladene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Verfahrensbeteiligten. Der Beschluss über die Beiladung ist unanfechtbar.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen haben sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist unter Angabe der Gründe zulässig.

4. Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedern, den Verbandsorganen oder den KfV angehören. Medienvertretern können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- oder Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteiltens nicht

zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.

5. Für einen Beteiligten sind bis zu zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Vollmacht erforderlich und in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Das Gericht soll auf die Vorlage mit der Ladung hinweisen. Wird ein Beteiligter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten, so genügt der Hinweis hierauf. Mitglieder von Gerichten des Verbandes oder seinen Gliederungen sind als Vertreter nicht zugelassen.

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist diese auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hin, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Dies gilt auch für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder sogenannte IV. Offizielle. Er hat auf die Stellung sachdienlicher und zulässiger Anträge hinzuwirken. Er vernimmt anschließend die Beteiligten und die Zeugen getrennt von einander und nacheinander und führt sonstige Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme oder des Protokolls der Vernehmung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beweisaufnahme ist von dem Gericht vorzunehmen. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Die übrigen Richter und die Beteiligten können Fragen stellen, über die Zulassung einer Frage entscheidet der Vorsitzende. Den Beteiligten ist nach der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Eintritt in die Beratung ist den Beteiligten das Schlusswort zu erteilen.

7. Der Sachverhalt ist durch das Gericht von Amtswegen zu ermitteln, hierzu kann sich das Gericht der Vernehmung von Zeugen, Inaugenscheinnahme, Sachverständigen, Urkunden, öffentliche Film- und Tonaufnahmen und der Anhörung der Beteiligten bedienen. Weitere Beweismittel sind unzulässig. Bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgehalten hat, sind sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichermäßen gilt dies für Feststellungen des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht, jedoch einer der Assistenten oder der IV. Offizielle beobachtet haben, gilt Satz 2 entsprechend. Festgestellte Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler, Mitglieder als auch gegen Trainer, Junioren oder Schiedsrichter verhandelt wird und daher die Besetzung des Gericht unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle Richter beraten und bei der zu treffenden Entscheidung anwesend sind. Das Gericht entscheidet in freier Würdigung der vorliegenden Beweise.

9. Das Urteil ist im Falle der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Begründung des Urteils ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, die vom

Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.

10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

11. Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 25 Anordnung des persönlichen Erscheinens

1. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen zu weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.

2. Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln. Teilt ein Beteiligter einen ausreichenden Grund für sein Nichterscheinen mit oder ist sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet, so kann das Gericht die Verhandlung durchführen, wenn dies geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem weiteren Termin oder durch Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgen.

3. Die Kosten, die Aufgrund der Säumnis eines Beteiligten oder des unentschuldigten Zeugen entstehen, hat dieser zu tragen.

§ 26 Ausschluss verspäteten Vorbringens

1. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann dem Antragsteller eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch die er sich beschwert fühlt oder sein Begehren stützen.

2. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung auffordern,

a) Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

b) Urkunden oder andere Sachen vorzulegen, elektronische Dokumente zu übermitteln.

3. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Ziffern 1 und 2 bestimmten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

a) ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens verzögern würde,

b) der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

c) auf die Folgen der Fristversäumnung hingewiesen wurde.

4. Die im erstinstanzlichen Verfahren zu Recht zurückgewiesenen Erklärungen und Beweismittel bleiben auch im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. Neue Erklärungen und Beweismittel sind nur dann zuzulassen, wenn sie

a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht der ersten Instanz erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist oder

b) infolge eines Verfahrensmangels im erstinstanzlichem Verfahren nicht geltend gemacht wurden.

§ 27 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer, der Mitglied des Gerichtes sein muss, zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:

- a) den Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Richter und des Protokollführers,
- c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten und deren Vertreter,
- e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors,
- f) die Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Abgabe die Rechtsmittelverzichtserklärung der Beteiligten.

§ 28 Verfahren bei Feldverweisen auf Dauer

1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Gerichtes gesperrt.
2. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Gericht mit dem Eingang des Spielberichts und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle bei dem Gericht eröffnet. Der Schiedsrichter hat seinen Zusatzbericht spätestens bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages an die spielleitende Stelle in elektronischer Form zuzuleiten, die sodann umgehend das Verfahren eröffnet. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Gericht. Die Mitglieder und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Erhalt des Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.
3. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht von dem Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen. § 26 Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 29 Urteile und Beschlüsse

1. Entscheidungen in der Sache erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Verständigen sich die Beteiligten auf eine vergleichsweise Regelung, so stellt das Gericht das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss fest, wobei der Inhalt des Vergleiches in den Beschluss aufzunehmen ist.
3. Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
4. Die Urteile und Beschlüsse der Gerichte enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe,

- c) Kostenentscheidung,
- d) Rechtsmittelbelehrung,
- e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter gemäß § 24 in der Urschrift.

5. Im Tatbestand sind der Sach- und Streitstand, die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Behauptungen sowie die gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp darzustellen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

6. Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Dabei sind insbesondere Erwägungen der Strafzumessung im Urteil darzulegen.

§ 30 Ordnungsstrafen

1. Die Gerichte können in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss Ordnungsstrafen gegen Personen bis zu 100 € und Vereinen bis zu 300 € verhängen:

- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen bzw. bei Missachtung von Anforderungen durch das Gericht,
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

2. Bei ungebührlichem Verhalten kann das Gericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.

3. Im Falle des Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldig Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.

4. Hat das Gericht den Verdacht, dass ein Zeuge eine wahrheitswidrige Aussage abgegeben hat, so ist der Zeuge nochmals auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hinzuweisen. Verbleibt der Zeuge bei seiner Aussage kann das Gericht bei dem Präsidenten dessen Verhalten zur Anzeige bringen, der gegen den Zeugen ein sportgerichtliches Verfahren zu beantragen hat.

§ 31 Rücknahme und Erledigung von Rechtsbehelfen

1. Rechtsbehelfe können bis Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsgegner Grund zur Antragstellung gegeben hat und der Grund nach Antragserhebung weggefallen ist. In diesem Falle kann das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

2. Erklären die Beteiligten das Verfahren für in der Hauptsache erledigt, hat das Gericht dies festzustellen und über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung nach freiem Ermessen zu entscheiden.

3. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Gerichtes einzustellen.

4. Der Rücknahme von Rechtsbehelfen steht das Nichtbetreiben des Verfahrens gleich. Gibt ein Rechtsbehelfsführer dem Verfahren dadurch keinen Fortgang, dass er einer schriftlichen Aufforderung des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren trotz Fristsetzung nicht nachkommt, gilt der Rechtsbehelf als zurückgenommen und stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters ein. Die Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das Gericht auf diese in der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren hingewiesen hat. Gegen den Einstellungsbeschluss nach Satz 2 findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§ 32 Strafenreduzierung

1. Eine rechtskräftige Strafe kann durch das Gericht gemildert oder erlassen werden, wenn der Betroffene an einer Maßnahme teilnimmt, die die Aussicht bietet, dass von dem Betroffenen nach Durchführung der Maßnahme keine weiteren Gefahren für andere Beteiligte oder den Fußballsport ausgehen und der Betroffene die Gewähr bietet zukünftig die Regeln, die Satzung und Ordnungen zu beachten und Verstöße hiergegen nicht mehr zu begehen. Eine Maßnahme im Sinne Satz 1 sind insbesondere Schulungen für Gewaltprävention, Errichten und Durchführen von Sicherheitsvorschriften, Vereinsschulungen, Ordnersschulungen, bauliche Maßnahmen, Schiedsrichter- oder Übungsleiterlehrgänge.
2. Die Durchführung der Maßnahme ist dem Gericht mit dem schriftlichen Antrag auf Erlass oder Reduzierung der Strafe in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den die Beschwerde stattfindet.

§ 33 Rechtskraft, Vollziehbarkeit und Abänderung von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Gerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit Zustellung ein.
2. Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes werden die Rechtskraft und die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Rechtsbehelfe gegen Spielstrafen gemäß § 39 oder Sperrstrafen gemäß § 37 haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Geldstrafen, Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt. Für Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, gelten die Festlegungen des § 35 Ziffer 9.
4. Eine verhängte Geldstrafe ist von dem Betroffenen unter Mithaftung seines Vereins zu zahlen.
5. Auf schriftlichen Antrag eines am Verfahren Beteiligten oder von Amtswegen kann das Gericht einen offensichtlichen Fehler in seiner Entscheidung berichtigen. Sofern die Berichtigung zum Nachteil eines Beteiligten erfolgt, ist dieser vorher anzuhören.

TEIL 3: Strafbestimmungen

§ 34 Strafvoraussetzung und Vertrauensschutz

1. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfes vorliegen und der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Mitglieder sind verantwortlich für ihre Mitglieder, insbesondere Spieler, Betreuer, Offizielle, Schiedsrichter und Zuschauer und haften für diese nach dieser Ordnung ohne, dass sie selbst ein Verschulden treffen muss. Sie haben sich das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen zu lassen. Der Fußballverband und seine Gliederungen sind verantwortlich für die für sie handelnden Personen. Sie haben sich das Verhalten dieser Personen zurechnen zu lassen, soweit die handelnden Personen in Ausübung ihres Amtes für den Verband tätig sind.
2. Schuldhaftes Verhalten liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz. Der Versuch ist strafbar, wenn es diese Ordnung regelt. Der Versuch kann durch das Gericht milder bestraft werden als die vollendete Tat. Ein Versuch liegt in der Regel vor, wenn der Taterfolg nicht eingetreten ist, der Betroffene aber zur Tat bereits angesetzt hat.
3. Ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied handelt nicht schuldhaft, wenn es auf die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung eines Verwaltungsorgans vertraut, auch wenn sich diese als unrichtig erweist. Schützenwertes Vertrauen liegt in der Regel vor, wenn die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung schriftlich von dem zuständigen Verwaltungsorgan erteilt wurde. Die Erklärung mittels Faxübermittlung steht der schriftlichen Erklärung gleich, wenn der Aussteller zweifelsfrei zu erkennen ist.

§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichtes

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Maßnahmen durch das Gericht verhängt werden:
 - a) Verweise,
 - b) Geldstrafen bis zu 2.500 € gegen Personen und 20.000 € gegen Vereine,
 - c) Auflagen, insbesondere im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs oder Durchführung eines Mediationsverfahrens,
 - d) Spielsperren für Spieler und Mannschaften,
 - e) Punktabbruch und Punktverlust für Mannschaften,
 - f) Ausschluss aus dem laufenden oder auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben,
 - g) Spielverbot und Platzsperren für Mannschaften,
 - h) Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,
 - i) Ausschluss aus Spielklassen
 - j) Spielverbot gegen Mannschaften
 - k) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
 - l) Antrag auf Aufnahme in die Sperrliste,
 - m) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.

Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist. Das Präsidium wird ermächtigt, zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Mediationsverfahrens Richtlinien zu erlassen. Die Maßnahmen a) bis m) können nacheinander verhängt werden, soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

2. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Verstöße gegen Satzung und Ordnungen innerhalb von 2 Jahre können strafverschärfend wirken. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft.

3. Sperrstrafen werden als Zeitstrafen ausgesprochen und bestimmen eine Zeit, in der die Sperrstrafe vollzogen wird. Anfang und Ende einer Sperrstrafe sind festzulegen. Anstelle Zeitstrafen für Spieler und Mannschaften kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gemäß § 14 Spielordnung erkannt werden. Die Sperre für Pflichtspiele kann auch wettbewerbsbezogen erfolgen. Auf Spielsperren nach einzelnen Pflichtspieltagen sind alle Spiele anzuerkennen, die ausgetragen oder in sonstiger Form gewertet werden. Während des Laufes von Sperrstrafen aller Art ist der Spieler für jeden anderen Spielverkehr (Feld und Halle) seines Vereins grundsätzlich gesperrt. Fällt eine ausgesprochene Sperre nach Pflichtspielen vollständig oder teilweise in einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spielarten (Freundschaftsspiele, Hallenspiele und Turniere) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Sperrstrafen aller Art wirken spieljahrübergreifend.

4. Ein gesperrter Spieler darf nicht als Schiedsrichter, - Assistent, IV. Offizieller, Trainer oder Betreuer tätig sein.

5. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Gericht hat im Urteil den entsprechenden Antrag stellen.

6. Für die jeweilige Straftat und Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen gemäß §§ 37 bis 42 maßgebend. Sie können von den Gerichten in begründeten Fällen unter Maßgabe der vorstehenden Ziffern über- oder unterschritten werden. Geldstrafen sind gegen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht statthaft.

7. Neben einer Strafe ist auch die Regelung von Schadensersatzansprüchen möglich, soweit dies beantragt wird.

8. Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn keine Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des FSA festgestellt werden konnten. Das Gericht kann von Maßnahmen gem. Ziffer 1 absehen und das Verfahren einstellen, wenn begründet anzunehmen ist, dass bereits eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen für ausreichend erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen, insbesondere Maßnahmen gemäß § 32 Ziffer 1 durchgeführt worden sind. Bei Geringfügigkeit kann das Gericht das Verfahren ebenfalls einstellen. Über die Kosten ist gemäß § 10 nach billigem Ermessen zu entscheiden.

9. Kommt ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied seinen Verpflichtungen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte oder bestandskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsorgane, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen trotz Mahnung nicht nach, kann das Sportgericht des FSA auf Antrag des Verbandes oder der Gliederungen nach Anhörung des Betroffenen und auf

dessen Kosten, Spielsperren gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft des Mitgliedes, im Falle des Fehlens die höchstklassigste Frauenmannschaft und bei Fehlen dieser die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft aussprechen oder dem mittelbaren Mitglied untersagen, an Pflichtspielen als unmittelbar beteiligte Person, z.B. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Trainer teilzunehmen. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung, ohne dass es einer Aufhebung der Sperre bedarf.

10. Auflagen im Sinne der Ziffer 1 c) haben in erster Linie das Ziel, daraufhin zu wirken, zukünftige Verstöße zu vermeiden. Auflagen können neben einer Strafe oder ohne einen weiteren Strafausspruch oder auch bei einer Einstellung erteilt werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

- a) organisatorische Auflagen,
- b) sicherheitstechnische Auflagen,
- c) personenbezogene Auflagen,
- d) infrastrukturelle Auflagen,

Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.

Die Erfüllung der jeweiligen Auflage hat der Verein bzw. der Betroffene binnen einer von dem Gericht festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

§ 36 Spielverbote, Platzsperre, Sperrliste

1. Bei einem Spielverbot gegen Mannschaften verlieren diese die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in das Spielverbot fallen, werden für diese mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

2. Gesperrte Spieler und Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung, es sei denn, es liegt eine Entscheidung nach § 35 Ziffer 3 Satz 5 vor.

3. Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele gesperrter Mannschaften auszutragen. Sie finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Die schuldige Mannschaft ist platzbauend und trägt alle Kosten der Spieldurchführung und Organisation.

4. Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen. Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 37 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Art des Vergehens

Strafraahmen

- | | |
|--|--|
| 1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | <ul style="list-style-type: none">- Geldstrafe bis 15.000 €- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband |
| 1.1 Unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne § 2 Satzung | <ul style="list-style-type: none">- Geldstrafe bis 5.000 €- Punkt- und Torabspruch- Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse- Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit; |
| 2. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit, gemäß § 24 Spielordnung | <ul style="list-style-type: none">- Geldstrafe bis 15.000 €- Punkt- und Torabspruch- Spiel- oder Platzsperre- Ausschluss aus dem Wettbewerb- Rückstufung in eine tiefere Spielklasse |
| 3. Schuldhafter Verursachung eines Spielabbruches in schweren Fällen | <ul style="list-style-type: none">- Geldstrafe bis 500 €- Geldstrafe bis 1.000 €- Spielverbot oder Platzsperre bis 6 Wochen- Punkt- und Torabspruch |
| 4. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarungen zu unterstützen sowie aktive und passive Bestechung in schweren Fällen | <ul style="list-style-type: none">- Geldstrafe bis 20.000,00 €- Herabstufung in tiefere Spielklassen- Spielverbot für Mannschaften- Ausschluss aus Wettbewerben- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband |
| 5. Unberechtigtes Mitwirken lassen von Spielern in schweren Fällen | <ul style="list-style-type: none">- Punkt- u. Torabspruch- Geldstrafe von 50 bis 500 €- Geldstrafe bis 1.000 €- Rückstufung in tiefere Spielklassen- Spielverbot für Spielklassen bis 6 Wochen |
| 6. Schuldhaftes Nichtantreten zu Pflichtspielen | <ul style="list-style-type: none">- Punkt- und Torabspruch- Geldstrafe von 30 bis 1000 € |

7. Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten
von Pflichtspielen ohne Genehmigung, - Geldstrafe von 30 bis 5.000 €
Zurückziehen von Mannschaften

8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend
§ 13 Ziffer 6 Spielordnung - Geldstrafen:

a) im ersten Jahr	
oberhalb der Verbandsliga	- 200 – 500 €
Verbands- und Landesliga	- 160 – 350 €
Landesklasse	- 100 – 200 €
Kreisebene	- 80 – 150 €

b) im zweiten Jahr	
oberhalb der Verbandsliga	- 400 – 800 €
Verbands- und Landesliga	- 310 – 500 €
Landesklasse	- 200 – 350 €
Kreisebene	- 160 – 250 €

c) ab dem dritten Jahr	
oberhalb der Verbandsliga	- 600 – 1200 €
Verbands- und Landesliga	- 460 – 700 €
Landesklasse	- 310 – 500 €
Kreisebene	- 260 – 350 €

d) ab dem vierten Spieljahr	- Geldstrafe von 1600 - 2500 € - Spielverbot für Mannschaften
-----------------------------	--

e) Liegt zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung ein Jahr der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung zwei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei § 37, Ziffer 8a)

f) Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen und gelten somit vom ersten Jahr der Nichterfüllung fortlaufend weiter. Dabei sind die Jahre der Nichterfüllung zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Mitgliedsverbänden angefallen sind.

8.1 Je fehlende Nachwuchsmannschaft entsprechend
§ 13 Ziffer 8 Spielordnung Geldstrafen nicht unter:

Männer-Mannschaften der Verbandsliga	- 5.000 €
Männer-Mannschaften der Landesliga	- 3.000 €
Männer-Mannschaften der Landesklasse	- 2.000 €

Sie darf insgesamt 20.000 EUR pro Spieljahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|---|
| 9. Spielen ohne Spielgenehmigung oder bei Spielverbot | - Geldstrafe von 30 bis 160 € |
| 10. Spielen gegen gesperrte Vereine | - Geldstrafe von 50 bis 500 € |
| 11. Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen | - Geldstrafe von 30 bis 150 € |
| 12. Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung | - Geldstrafe von 50 bis 260 € |
| 13. Hinderung eines Spielers (einschl. der Regional- und Oberliga) an Auswahlspielen des Verbandes | - Geldstrafe von 50 bis 500 € |
| 14. Verstöße gegen § 11 Spielordnung in schweren Fällen | - Geldstrafe von 50 bis 150 €
- Geldstrafe von nicht unter 250 € |
| 15. Im Falle der Nr. 4 ist der Versuch strafbar. | |

§ 38 Wertung von Spielen in besonderen Fällen

1. Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden Vereine abgebrochen, so hat das Gericht das Spiel gegen diesen Verein mit 0 Punkten und 0:3 Tore zu werten. Dem Gegner wird das Spiel bei Unentschieden oder für ihn negativem Stand mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist das Ergebnis vor dem Abbruch des Spieles günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit dem Ergebnis vor dem Abbruch gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligter Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen, jedoch werden beiden 0:3 Tore angerechnet.

2. Das Spiel einer Mannschaft wird durch das Gericht mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie insbesondere:

- a) durch mangelhaften Platzaufbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
- b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will,
- c) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lässt,
- d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,
- e) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht zu Ende geführt /werden kann,
- f) wenn der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Männer bzw. Frauenmannschaften nicht den Voraussetzungen nach § 11 der Jugendordnung entsprechen.

Einem Spieler fehlt in der Regel die Spielberechtigung, wenn er keine gültige Spielerlaubnis gemäß § 4ff. Spielordnung besitzt oder im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis ist und

- a) innerhalb der Wartezeit im Sinne der §§ 4ff. Spielordnung eingesetzt wird,
- b) nach einem Feldverweis bis zur Entscheidung des Gerichts eingesetzt wird,
- c) während des Bestehens einer Sperre gemäß § 16a Spielordnung eingesetzt wird,
- d) gegen ihn eine Sperrstrafe festgesetzt ist oder ein Spielverbot besteht,
- e) nicht auf dem Spielberichtsbogen oder dem elektronischen Spielberichtsbogen vor Beginn des Spiels im Sinne Regel 3 des DfB als Spieler oder Auswechselspieler oder auf der Spielberechtigungsliste seines Vereins nicht als spielberechtigt vermerkt ist,
- f) wenn mit seinem Einsatz die zahlenmäßige Begrenzung einer bestimmten Altersklasse oder Spielklasse überschritten wird oder
- g) die Spielerlaubnis durch fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben des Spielers oder eines Vereins erwirkt ist.

3. Neben der Spielwertung kann das Gericht unter Anwendung von §§ 35 und 37 weitere Sanktionen gegen den schuldhaften Verein und gemäß § 39 gegen den betroffenen Spieler verhängen. Von einer Spielwertung kann nur abgesehen werden, wenn den Verein bzw. die für ihn handelnden Personen leichteste Fahrlässigkeit trifft und eine Benachteiligung anderer Vereine, deren Mannschaften in derselben Spielklasse spielen, durch das Unterlassen der Spielwertung ausgeschlossen ist.

§ 39 Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- Geldstrafe nicht unter 250 €
- Spielsperre nicht unter vier Wochen
- Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

2. Rohes Spiel (wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet)

- Sperrstrafe von ein bis zwei Monaten

3. unsportliches Verhalten

- Geldstrafe bis 750 €
- Sperrstrafe bis sechs Monaten

3.1 Verstöße von Trainern o. Unsportlichkeit in der technischen Zone

- Geldstrafe bis 1.500 €
- Verbot der Ausübung des Amtes auf Zeit bis 12 Monaten

3.2. unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 der Satzung

- Geldstrafe bis 2.500 €

	- Stadionverbot bis 5 Wochen
3.3. grobes Foulspiel oder Nachschlagen ohne Ball	- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 2 Monaten - Geldstrafe bis 200 €
4. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten	- Sperrstrafe von 1 Woche bis 3 Monaten - Geldstrafe bis 350 €
4.1. Beleidigung gegenüber Gegnern und anderen Personen in leichten Fällen	- Sperrstrafe von 1 Woche bis 1 Monat - Geldstrafe bis 100 €
5. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten in leichten Fällen	- Sperrstrafe von 4 Wochen bis 6 Monaten - Geldstrafe bis 250 €
5.1. Bedrohung von Gegnern oder anderen Personen in leichten Fällen	- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3 Monaten - Geldstrafe bis 150 €
6. Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten in leichten Fällen	- Sperrstrafe von 2 bis 12 Monaten - Sperrstrafe nicht unter 4 Wochen - Geldstrafe bis 250 €
in schweren Fällen	- Geldstrafe bis 1000 €
6.1. Tötlichkeiten gegen Gegner oder andere Personen in leichten Fällen	- Sperrstrafe von 4 Wochen bis 12 Monaten - Sperrstrafe von 2 bis 4 Wochen - Geldstrafe bis 250 €
7. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarung zu unterstützen sowie aktive oder passive Bestechung	- Geldstrafe bis 2.500 EUR - Sperrstrafe von 3 bis 24 Monaten - Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder Dauer - Ausschluss aus dem Verband
in schweren Fällen	

8. Nichtbefolgen einer Berufung zur
Auswahl des Verbandes

- Sperrstrafe von 2 Wochen bis 3
Monaten

[gilt auch für Regional- und Oberliga-
Mannschaften]

9. Unberechtigtes Mitwirken eines
Spielers

- Sperrstrafe bis 4 Wochen
- Geldstrafe bis 250 €

10. Verstöße gegen § 11 der Spielordnung - Geldstrafe bis 250 €

11. In den Fällen der Nr. 2, 3, 3.1, 6, 6.1, 6.2 und 7 ist der Versuch strafbar.

12. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener nachweisbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung wurde, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafandrohung herab gesetzt werden.

§ 40 Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person oder Personengruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe gemäß §§ 35 und 39 verhängt.

2. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach dem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein als Strafen eine Geldstrafe gemäß § 37 sowie die Androhung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert, entsprechend zu bestrafen. Im Wiederholungsfall können Strafen nach Ziffer 3 ausgesprochen werden.

3. Verstoßen mehrere Personen (Spieler, Offizielle oder Zuschauer) eines Vereins in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden. Bei einem weiteren Vergehen kann die Versetzung in einer tieferen Spielklasse erfolgen.

4. In Spielen ohne Punktevergabe kann die betreffende Mannschaft von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder

sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 41 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

Im Rahmen des § 35 werden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen insbesondere folgende Handlungen geahndet:

Vergehen:

- Wer als Schiedsrichter bewusst Spielergebnisse manipuliert
- herausgestellte Spieler bewusst nicht meldet bzw. andere Vorgänge verschweigt oder falsch berichtet
- sich materielle Vorteile gewähren lässt
- Schiedsrichterassistenten, Spieler, Trainer und Zuschauer beleidigt
- in schweren Fällen
- seinen Schiedsrichterausweis missbraucht
- bei seiner Abrechnung des Einsatzes die Spesensätze und Reisekosten überschreitet
- im Wiederholungsfall
- unbegründet nicht antritt

Strafrahmen:

- Sperre bis zu einem Jahr oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
- Sperre bis zu einem Jahr oder Ausschluss aus dem Verband
- Geldstrafe bis 2500 €
- Geldstrafe bis 500 €
- Sperre bis zu einem Jahr
- Geldstrafe bis 50 €
- Geldstrafe von 50 bis 500 €
- Geldstrafe bis 1000 €
- Geldstrafe von 10 bis 30 €

§ 42 Verwaltungsstrafen

a) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich

Gemäß § 5 können die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane der KfV/SfV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Geldstrafen aussprechen.

1. Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften -Geldstrafe bis 100 €
2. Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen

- | | |
|---|--|
| Spielausschusses | - Geldstrafe bis 100 € |
| 3. Durchführung nicht genehmigter Turniere | - Geldstrafe bis 80 € |
| 4. mangelhafter Platzaufbau oder Nichtbeachtung der Forderung des Schiedsrichters | - Geldstrafe bis 80 €
- Geldstrafe bis 50 € |
| 5. Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/ Turnieren | - Geldstrafe bis 50 € |
| 6. Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung | - Geldstrafe in Höhe von 30 € |
| 7. Nichtmeldung einer Spielergebnisses entsprechend der Ausschreibung (betrifft VBL und LL Herrenbereich) | - Geldstrafe in Höhe von 30 € |
| - DFB – net (Ergebniseingabe) Erwachsenenbereich + Nachwuchs pro fehlendes Ergebnis | - Geldstrafe in Höhe von 10 € |
| 8. Nichterneuerung des Spielerpassbildes | - Geldstrafe in Höhe von 10 € |
| 9. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses | - Geldstrafe in Höhe von 10 € |
| - je Pass im Wiederholungsfalle | - Geldstrafe in Höhe von 20 € |
| 10. Nichteinreichen des Spielerpasses (Kopie) nach Spielen ohne Pass bzw. unvollständigem Pass innerhalb von 3 Tagen beim Staffelleiter je Pass | - Geldstrafe in Höhe von 20 € |
| 11. Fehlen der Unterschrift auf dem Spielbericht | - Geldstrafe in Höhe von 10 € |
| 12. Nichtanforderung eines Schiedsrichters bei Freundschaftsspielen/Turnieren | - Geldstrafe in Höhe von 10 € |

b) Verwaltungsstrafen im Jugendbereich

Gemäß § 5 können die Jugendausschüsse der KfV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 3a Spielordnung – in Erweiterung des § 5 – Sperrstrafen und Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben.

1. Spielsperren gegen Spieler wegen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1.1 Beleidigung des Schiedsrichters, Assistenten, Gegners und übriger Personen | - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele |
|--|-----------------------------------|

1.2 Grobes Foulspiel, Nachschlagen
ohne Ball - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.3 Bedrohung des Schiedsrichters, Assistenten,
Gegners und übriger Personen - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.4 Unsportliches Verhalten, absichtliches
Handspiel, Notbremse, Anspucken,
Werfen von Gegenständen - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

1.5 Unberechtigtes Fernbleiben bei
Auswahlaufgaben - Sperrstrafe bis 2 Pflichtspiele

Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsentscheid genau auszuweisen. Während dieser Sperrstrafe ist der Junior/die Juniorin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Erscheint die Tat mit den angedrohten Strafen nicht ausreichend bestraft, ist ein Verfahren beim Gericht einzuleiten.

2. Geldstrafen gegen Vereine

2.1 Spielen gegen Vereine, die nicht dem
DFB angehören oder gegen gesperrte
Mannschaften bzw. Vereine - bis 100 €

2.2 Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen
Jugendausschusses - bis 100 €

2.3 Durchführung nicht genehmigter
Turniere - bis 80 €

2.4 Verlegung von Pflichtspielen ohne
Genehmigung - bis 30 €

2.5 Nichteinhaltung eines Termins
oder Nichtabgabe einer
verlangten Meldung - bis 30 €

2.6 Nichtmeldung des Spielergebnisses
an die spielleitende Instanz entsprechend
der Ausschreibung - 10 €

2.7 Nichterneuerung des Spielerpassbildes - 10 €

2.8 Spielen ohne Vorlage eines
Spielerpasses - 10 €
im Wiederholungsfalle - 20 €

2.9 Nichtvorlage des Spielerpasses nach Spielen

ohne Pass oder mit unvollständigem Pass innerhalb
von 3 Tagen - 10 €

2.10 Fehlen eines Spielberichtsbogen - 10 €

2.11 Fehlen der Unterschrift des Beauftragten
des Vereins auf dem Spielbericht bzw.
unleserlich und unkorrekt ausgefüllt - 10 €

2.12 Nichtübergabe eines frankierten/
adressierten Briefumschlages an den
Schiedsrichter zur Versendung
des Spielberichtes - 10 €

2.13 Nichtanforderung eines Schiedsrichters
zu Freundschaftsspielen/Turnieren - 10 €

2.14 Einsatz ohne Spielerlaubnis bei
Freundschaftsspielen /Turnieren bis - 50 €

2.15 Behinderung eines Junior/einer Juniorin zu
Teilnahme an Auswahlaufgaben - bis 50 €

2.16 Mangelhafter Platzaufbau sowie Nichtbeachtung der
Forderungen des Schiedsrichters - bis 50 €

2.17 Unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen
bzw. Maßnahmen des Verbandes - bis 75 €

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 43 Verjährung

1. Verstöße nach §§ 37, 39, 40 verjähren nach sechs Monaten. Verstöße nach § 37 Ziffer 4 und § 39 Ziffer 7 und andere Verstöße verjähren nach fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts oder jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung; damit beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrages beim zuständigen Gericht.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. In diesem Falle haften die beteiligten Vereine als Gesamtschuldner für den Betroffenen im Sinne § 33 Ziffer 4 mit. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielserie kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

Entscheidend ist die Einleitung des Verfahrens beim erstinstanzlich zuständigen Gericht.

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung tritt zum 03.03.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechts- und Verfahrensordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

2. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei einem Gericht anhängig waren, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer bisherigen Fassung. Gleiches gilt für Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens begangen oder vorgefallen waren. Ab dem 03.03.2018 finden die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer aktuellen Fassung auf alle Verfahren, Satzungs- und Ordnungsverstöße oder Vorkommnisse Anwendung. Ändert sich hierdurch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, so hat das bisher zuständige Gericht das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters an das zuständige Gericht zu verweisen.